

Rechtspflege.

Kosten eines Mahnbriefes. Das Oberlandesgericht Rostock hat in einer Streitfrage entschieden, dass die Kosten für einen der Klageerhebung vorangehenden Mahnbrief der Schuldner tragen muss. Ohne die Mahnung wird der Schuldner nicht in Verzug geraten und der Kläger hätte sich nach § 93 der Zivilprozessordnung der Gefahr ausgesetzt, die Kosten des Rechtsstreites tragen zu müssen, falls der Schuldner seine Zahlungspflicht sofort anerkannt hätte. Da der Rechtsstreit sich also im zeitlichen und sachlichen Anschluss an das fragliche Mahnschreiben entwickelt hat, so waren die Kosten des letzteren auch zu den Kosten des Rechtsstreites zu rechnen und mit diesen zu erstatten.

In einer Kündigung muss das Wort „kündigen“ nicht ausdrücklich vorkommen. Ein Prinzipal hatte einem Angestellten erklärt: „Unter solchen Verhältnissen können wir nicht mehr zusammen arbeiten“. Darin hatte der Angestellte eine Kündigung nicht erblickt. Das Landgericht Köln vertrat den gegenteiligen Standpunkt und nahm an, dass in diesen Worten der Wille erklärt sei, dass das Dienstverhältnis aufgelöst werden solle und zwar zu dem nächsten zulässigen Termin. Es sei nicht notwendig, dass ausdrücklich erklärt werde, dass man „kündige“.

Versäumte Teilleistung. Ist mit einem Verkäufer ein Lieferungsvertrag abgeschlossen worden und bleibt der Verkäufer mit einer abgerufenen Lieferung im Verzug, dann hat, wie das Oberlandesgericht Dresden feststellte, der Käufer das Wahlrecht hinsichtlich des ganzen Vertrages, also auch wegen der noch nicht abgerufenen Lieferungen. Er kann sonach vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

Verkauf eines Geschäfts mit der Firma. Ist der Käufer eines Geschäfts, z. B. einer Gärtnerei „A. Müller“, zufolge Vertrag berechtigt die Firma zu zeichnen „Gärtnerei A. Müller, Nachfolger B. Schulze“, so kann bei einem weiteren Verkauf der nächste Käufer nicht ohne weiteres „Gärtnerei A. Müller, Nachfolger C. Schneider“ firmieren, sondern er muss hierzu nach einem Urteil des I. Senates des Reichsgerichts erst eine neue Vereinbarung mit dem ursprünglichen Besitzer Müller treffen.

Ueber die Frage, ob die Weglassung der üblichen Höflichkeitsphrase „Hochachtungsvoll“ beleidigend sei, haben Berliner Gerichte zwei interessante Urteile gefällt. In einem Falle hatte die Firma das auf der Faktura aufgedruckte Wort „Hochachtungsvoll“ dick durchstrichen. Trotzdem nahm das Schöffengericht keine Beleidigung an, weil das Fortlassen von Höflichkeitsworten einen Ausdruck der Nichtachtung noch nicht enthalte, denn niemand sei zu Achtungsbezeugungen verpflichtet. Einer Person, der man nicht wohlgesinnt sei, gegenüber bedeute das Wort „Hochachtungsvoll“ eine Heuchelei. Diesen Standpunkt hat das Landgericht geteilt. Ein Nichtkundgeben der Achtung sei noch keineswegs eine Kundgebung der Nichtachtung.

Die Frage, ob eine Blutvergiftung durch Pflanzen als ein Unfall anzusehen ist, hat kürzlich das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Schleswig beschäftigt, und zwar hat dasselbe den Unfall verneint, und vielmehr eine „Berufskrankheit“ angenommen. Der be-

treffende Gärtner hatte sich beim Kakteenpflanzen eine Blutvergiftung geholt. Die Rente ist ihm verweigert worden. Nach unserem Dafürhalten ist das Urteil anfechtbar, denn mit dem Beruf als solchem hat diese Vergiftung nichts zu tun. Sie ist als ein Unfall bei Ausübung des Berufes anzusehen. Leider ist gegen die Entscheidung heute nichts mehr zu machen.

Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Nach dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist Strafe und Schadenersatzpflicht nur für den Fall ausgesprochen, dass ein Angestellter während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses Geschäftsgeheimnisse unbefugt an andere, zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, seinem Prinzipal Schaden zuzufügen, mitteilt. In einer Entscheidung des Reichsgerichts ist nun die Frage erörtert worden, ob nicht derjenige, der nach Verlassen der Stellung solche Geschäftsgeheimnisse preisgibt, gegen die guten Sitten verstößt und deshalb zum Schadenersatz verpflichtet werden kann. Das Reichsgericht ist zu einer Verneinung der Frage gelangt. Es bestehe für den Angestellten keine Rechtspflicht, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses geheimzuhalten und insbesondere auch nicht in eigenem Nutzen zu verwenden. Die Verwertung von Geschäftsgeheimnissen nach Beendigung des Dienstverhältnisses enthalte auch nach allgemeiner Anschauung kein unanständiges Verhalten. Dem Interesse des Geschäftsinhabers in der Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse stehe das nicht minder berechnete Interesse des Angestellten gegenüber, die in seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu seinem Fortkommen auszunutzen. Nur unter ganz besonderen Umständen könne eine Schweigepflicht des Angestellten auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen und es daher als ein zum Schadenersatz verpflichteter Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden, wenn der Angestellte, ein während der Dienstzeit zu seiner Kenntnis gelangtes Geschäftsgeheimnis nach seinem Dienstaustritt für sich verwerte.

Ist eine Verkäuferin verpflichtet, Botengänge zu machen? Im Gegenwitz zu anderen Kaufmannsgerichten, z. B. Berlin usw., hat das Kaufmannsgericht zu Königsberg diese Frage bejaht. Die Verkäuferin hatte sich geweigert, Geld zur Post zu tragen und wurde sofort entlassen, wogegen sie Klage erhob. Das Gericht wies die Klage ab. Die Verkäuferin sei verpflichtet, ausnahmsweise auch Botengänge mit zu verrichten und namentlich grössere Geldbeträge zur Post zu tragen. Wir wollen hinzufügen, dass wir diese Entscheidung für sehr korrekt halten. Auch in unseren Blumenläden dürfen sich die Verkäuferinnen nicht weigern, ausnahmsweise Botengänge zu tun.

Aerztliche Behandlung in dringenden Fällen. Es kommt häufig vor, dass ein Kassenmitglied in einem dringlichen Falle nicht im Stande ist, einen Kassenarzt rechtzeitig zu erreichen und deshalb einen Nichtkassenarzt zu Rate zieht. In einem solchen Falle hatte die Krankenkasse sich geweigert, zu zahlen, und der Streit kam vor das sächsische Oberverwaltungsgericht in Dresden. Dieses hat die Kasse verurteilt, die Arztkosten zu tragen. Wenn der Kläger die Behandlung seiner Frau notwendiger einem Nichtkassenarzt übergeben musste, so konnte er nach Ansicht des Oberverwaltungs-

gerichts diesem Arzt auch die weitere Behandlung überlassen. Hatte der betreffende Arzt sich einmal von dem Zustand der erkrankten Frau Kenntnis verschafft, die ersten Anordnungen getroffen, so konnte dem Kläger nicht angeonnen werden, etwa nachträglich noch den Kassenarzt zuzurufen, der nochmals von vorn hätte die Behandlung beginnen und sich zu nächst informieren müssen. Das ist bei schwerkranken Personen dem Kassennmitglied nicht zuzumuten.

Muss der Lehrling den Lehrvertrag mit unterschreiben? Diese Frage ist für gewerbliche Betriebe zu bejahen. Ein Lehrvertrag hat nach einer Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts keine Gültigkeit, wenn die Unterschrift des Lehrlings fehlt. In dem betreffenden Streitfalle hat der Lehrling ohne Einwilligung des Lehrherrn die Lehre verlassen. Der Lehrherr wollte nun die Zurückführung des Lehrlings in die Lehre durch die Polizeibehörde veranlassen, was jedoch abgelehnt wurde. Das Oberverwaltungsgericht hat der Polizeibehörde Recht gegeben. Da ein gültiger Lehrvertrag nicht vorlag, konnten auch keine polizeilichen Massregeln zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses getroffen werden.

Ein aussergerichtlicher Akkord kann nicht angefochten werden, wenn auch einzelne Gläubiger bevorzugt werden. So hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 27. November 1905 bereits ausgeführt. Bei einem Zwangsvergleich, sagt der oberste Gerichtshof, ist das Recht der Anfechtung wegen Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers das notwendige Äquivalent gegenüber dem Zwange, der auf die dem Beitritte abgeneigten Gläubiger ausgeübt war. Ob der einzelne einen solchen Akkord will oder nicht, darauf kommt es vielfach gar nicht an, vielmehr muss er sich unter Umständen den Andern fügen und also eine Forderung zum Teil preisgeben, die er sonst in vollem Umlaufe würde aufrecht erhalten haben. Beim aussergerichtlichen Vergleich aber liegt die Sache anders, denn da hängt die Zustimmung von der freien Entscheidung des Gläubigers ab. Wer nicht zu der Ueberzeugung kommt, dass es für ihn besser sei, sich mit einer gewissen Quote zu begnügen und den Rest preiszugeben, anstatt es zum gerichtlichen Verfahren kommen zu lassen, der wird ja nicht genötigt, seine eigene Willensmeinung der der übrigen Gläubiger unterzuordnen. Es ist auch nicht zuzugeben, dass beim aussergerichtlichen Vergleiche die Begünstigung des einen dem andern notwendig zum Schaden gereichen muss. Namentlich trifft dies aber dann nicht zu, wenn die Mittel zur Durchführung des Akkordes von der dritten Seite dem Schuldner zur Verfügung gestellt werden. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist wesentlich zu Gunsten der Schuldner, welche einen Akkord anstreben. Sie können die Akkordstörer nach ihrem Gutdünken abtosseln, ohne dass dadurch der Akkord gefährdet würde. Allerdings können auch diejenigen, welche für den Akkord sind, zur Bedingung stellen, dass niemand bevorzugt wird. Dann kann dem Schuldner auch die obige Reichsgerichtsentscheidung nichts helfen.

Vereine und Versammlungen.

Der volkswirtschaftliche Verein für Obst- u. Gemüseverwertung in Deutsch-

land hielt am 18. September seine Hauptversammlung in Posen anlässlich der dortigen Gartenbauausstellung unter seinem Vorsitzenden, Gartenbaudirektor Echtermeyer-Dahlem ab. Nachdem der Vorsitzende sich über die Ziele dieser Vereinigung geäußert und einen kurzen Geschäftsbericht abgelegt hatte, ergriff Dr. Graeschke-Berlin das Wort und hielt einen Vortrag über Zollbehandlung, Tarifierung und Beförderung von Obst- und Gemüse in Deutschland. Er beansprucht Zölle auf das ausländische Gemüse und Obst, um die enorme Einfuhr zu beschränken und verlangt andererseits ein grösseres Entgegenkommen von Seiten der deutschen Eisenbahnverwaltungen für frisches Obst und Gemüse, für welches Ausnahmetarife geschaffen werden müssten. Einen guten Einfluss verspricht sich der Vortragende, nachdem er eine Reihe von Zahlen über die Wertsteigerungen der wichtigsten Gemüse- und Obstarten bekannt gegeben hatte, durch die von der Landwirtschaftskammer sehr geförderten Obstmärkte. Es hätten sich die in Berlin eingerichteten Handelsobstausstellungen sehr bewährt und es wäre im Vorjahr etwa für 90 000 Mk. umgesetzt worden. Den 2. Vortrag hatte Dr. Koche aus Dahlem über die Obstmarmeladen im Handel, in dem er auf die vielen Fälschungen von Seiten gewissenloser Fabrikanten hinwies und eine bessere Ueberwachung aller Obstprodukte, überhaupt der Nahrungsmittel, verlangte. Ein 3. Referat hatte Prof. Dr. Kremenauer-Posen über das Thema übernommen: „Wie fördern wir die Liebe zur posenschen Heimat?“ Er machte auf das Zusammenhalten anderer deutscher Volksstämme aufmerksam, rühmte den engeren Verkehr und die Heimatsliebe besonders der Schlesier und Westfalen und äusserte sich über das geringe Zusammenhalten der Posener. In seinen Ausführungen betonte er die Notwendigkeit, alle Zweige des Gartenbaues in Ostdeutschland intensiv zu pflegen, die Städte durch Parkanlagen und Promenaden zu verschönern, den Obstbau zu pflegen, um durch diese Mittel und Wege die Liebe zur Heimat wachzuhalten. Vom Gartenbaudirektor Echtermeyer wurde gleichfalls an die Versammelten der Mahnruf gerichtet: „Sorge ein jeder dafür, dass Gemüse und Obst noch mehr als heute dem deutschen Volke zum unentbehrlichen Nahrungsmittel wird.“ Gerade im Osten sei es angebracht, die Samenbörser auszustreuen. Er zweifle nicht daran, dass auch in der Provinz Posen bei gutem Mut und Ausdauer der rechte Erfolg erzielt werde. Auch in der Umgebung der Hauptstadt Posen müsste der Obst- und Gemüsebau an Boden gewinnen aber auch von den Behörden der Stadt hofft er eine Unterstützung der angebahnten Bestrebungen.

Die Obstverwertungsgenossenschaft Oberburg-Main hat im letzten Jahre einen ungünstigen Abschluss zu verzeichnen gehabt. Den Aktiven von 663 645 Mk. stehen Passiven von 632 287 Mk. gegenüber, so dass nur ein Reingewinn von 358 Mk. erzielt worden ist. Die Gesellschaft hofft auf ein günstiges Geschäftsjahr für 1907—1908, hat sich aber andererseits verpflichtet, die Haftsumme für ihre Mitglieder zu erhöhen.

Ausstellungen.

Der erste Obstmarkt für die Provinz Brandenburg fand in der Westhalle des Landesausstellungsparkes am Lehrter Bahnhofe in Berlin statt. Es wurden im ganzen

wunderbaren Sortimenten Dahlien ausgestellt, sowie die Firma Putz ausser diesen noch *Canna* in den Sorten *Fürst Bismarck*, *Stadtberggärtner Fritz*, *Gustav Gumpfer*, *Frau Oberingenieur Mast*, *Andenken an J. H. Krelage*, *Frau Marie Nagel* und *Olympia*.

Alles, was an hervorragenden Sorten in den letzten Jahren kultiviert worden ist, war hier zu sehen und auch die Sämlingsneubeiten der Firma Haage u. Schmidt u. E. Benary zeigten vielversprechendes.

Ganz besonders hatte letztere Firma Resendahlen eigener Kultur und Zucht in 10 Sorten ausgestellt, welche für 1908 dem Handel übergeben werden und obwohl noch ohne Namen, doch nicht übersehen werden dürfen. Die Sorten bewegten sich in den Farben weiss, rosigweiss, lila, rotbraun, schalack, karminrosa, orangegelb, gelb mit scharlach gestreift und purpurviolett.

Die halbgelblichen Riesendahlen sind besonders für Gartenaus schmückung geeignet und da dieselben ihre Blumen hoch über dem Laube tragen, sehr dekorativ. Es würde wohl zu weit führen, sämtliche Sorten hier anzuführen, alle waren ausgeprobt gute Blüher und es sind aus dem Benaryschen Sortiment nennenswert: *Marguerite Pessoneux*, silberfarben; *Mons. Thibaut aine*, leuchtend cochenillrot; *Violetta*; *Marguerite*, tiefgelb; *Memoria Marguerite*, braunrot; *Mabel Tulck*, karminrosa; *Fritz Severin*, mattrosa; *Ibis*, leuchtend orange und *Madeleine Le Clerc*, cremeweiss. Von Hybriden derselben Firma zeichneten sich die Sorten *Delice*, *Clair de Lune* und als enorm grosse Blume in dunkelscharlach *Sow. de Gustave Doazon* aus.

Aus dem J. C. Schmidtschen Sortiment wurden von Neuheiten von 1907 herausgehoben *Kiella*, Sport von *Britannia*, eigenartig karminrosa violett überhaucht, *Schöne Rose*, zentifolienrosa, zart rosa abgetönt, *Feronia*, zart nelkenrosa, guter Wuchs und sehr reichblühend;

Fieder, kräftige rund gebaute Blume mit breiten flachen Petalen, fiederförmig auf zartlila-farbenem Grund; *The Pilot*, kräftigförmige, intensiv orangegelbe Blume, an den Spitzen terrakotta abgetönt; *Country girl*, tief goldgelbe, bronzefarben abgetönte, schöne volle Blume, sehr reichblühend; *Daydream*, eigenartige, zarte, matt-lavendelfarbene Sorte mit lila überhaucht.

Als ganz vorzüglich bewährt haben sich hier noch an Sorten älterer Jahrgänge: *Griffin Potocka*, *Aurora*, *Aschenbrotel*, *Mikado*, *Roland v. Berlin*, *Effective*, *Amazona*, *Havel*, *Dainty*, *Yellow Gem*, *Schneewittchen* und *Lenau*. Ganz besonders schön in der Farbe wie in der Reichblütigkeit ist in diesem Jahre *Frute*, welche im vorigen Jahre viel zu wünschen übrig liess.

Vermischtes.

Kleine Mitteilungen.

Die bekannte Firma Wilhelm Bürger-Halberstadt feiert am 3. Oktober ihr 50jähriges Bestehen. — Am 1. Oktober sind 25 Jahre verflossen, seit die renommierte Baumschulenfirma Oskar Poschersky-Laubegast b. Dresden gegründet wurde. — In Bremen findet in der Zeit vom 11.—20. Oktober ein Obstmarkt für die Provinz Hannover, das Grossherzogtum Oldenburg, Hamburg und Bremen statt. — An Stelle des nach Berlin als Oberinspektor des botanischen Gartens berufenen Garteninspektors F. Ledien ist an dessen Stelle zum technischen Leiter des botanischen Gartens zu Dresden M. Löbner, bisher Obergärtner und Gartenbaulehrer in Wädenswil (Schweiz) ernannt worden.

— Léon Duval †. Einen grossen Verlust hat der französische Gartenbau durch den am 3. September erfolgten Tod des weit über die Grenzen seines Vaterlandes be-

kannnten und hochgeschätzten Handelsgärtners L. Duval erlitten, der ein Alter von 63 Jahren erreichte. In seiner zu Versailles gelegenen Gärtnerei kultivierte der Heimgegangene mit grosser Liebe hauptsächlich bessere Warmhauspflanzen. Besonders interessierte er sich für die Familien der Bromeliaceen und Orchideen, ferner für die Gattungen Anthurium, Caladium, Croton und für Azaleen. Seine praktischen Erfahrungen legte er schriftstellerisch nieder und verfasste verschiedene, sehr beachtenswerte Werke. So gab er einen kleinen Führer über die Kultur der Orchideen heraus und bearbeitete ferner in sehr ausführlicher Weise die Bromeliaceen, sowie die Gattungen *Odontoglossum*, *Cattleya* u. a.

Stadtgardendirektor Trip, Hannover †. Nach längerem schweren Leiden ist im Alter von 50 Jahren der städtische Gartendirektor von Hannover, Julius Trip, verstorben. 1890 an die Spitze der städtischen Gartenverwaltung zu Hannover berufen, hat Gartendirektor Trip mit unermüdlichem, rastlosem Fleiss ausgedehnte Neuanlagen geschaffen, sowie die bestehenden teilweise umgestaltet. Grosse Aufmerksamkeit widmete er ferner der Pflanzenpflege durch Schulkinder, trat für die Gründung einer Fachschule für Gärtner an der Kunst- und Gewerbeschule zu Hannover ein und wurde von der dortigen Hochschule zum Dozenten für Gartenkunst berufen. Der Verstorbene stand auch lange Zeit dem „Provinzialgartenbauverein zu Hannover“ vor, ebenso leitete er in den letzten Jahren die „Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst“.

— Gegen das Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen hat sich auch die Frankfurter Handelskammer in einer Eingabe an den Polizeipräsidenten ausgesprochen. Es heisst in derselben: „Wie aus verschiedenen Äusserungen hervorgeht, sind

die Behörden beim Erlass dieser Vorschrift von der Ansicht ausgegangen, dass das Offenhalten der Schaufenster während der Hauptgottesdienststunden eine Gefährdung kirchlicher oder religiöser Interessen mit sich bringen könne. Abgesehen davon, dass ein Anlass zu dieser Befürchtung überhaupt nicht vorhanden ist, muss darauf hingewiesen werden, dass gerade das Publikum, welches an dem Warenauslegen Anstoss nehmen könnte, sich doch in der Kirche befinden wird, also gar nicht sieht, ob die Schaufenster offen oder verhängt sind. Wenn obige Befürchtung zutrefte, so müssen die Schaufenster eigentlich vor allem vor und nach dem Gottesdienste verhüllt sein.“ Diese Beweisführung ist neu, aber ausgezeichnet! Wenn wird man wohl endlich in Deutschland in dieser Frage dahin kommen, dass man die „Frömmigkeit“ nicht in der Verhüllung eines harmlosen Schaufensters erblickt. Diese vorantifflischen Anschauungen sollten doch in unserer Zeit nun endlich für immer eingesargt werden!

— Zu der Obergärtnerprüfung in der Dresdner Gartenbauschule wird uns vom „Gartenbauverband für das Königreich Sachsen“ mitgeteilt, dass von dem königlichen Ministerium des Innern ausnahmsweise die Hinanspruchung der Anmeldefrist statt bis 1. September auf den 1. Oktober genehmigt worden ist und auch die abzuliefernden Prüfungsarbeiten statt zum 1. Februar bis zum 29. Februar 1908 einzureichen sind.

— Zur Vertilgung der Ameisen. Als einfaches Mittel, die Ameisen gründlich zu vertilgen, hat sich mehrfach bewährt, in den Räumen Syrup, der mit Borax versetzt ist, auf Holzteilchen gestrichen, auszulegen. Die Ameisen sollen dieser Lockspeise nicht widerstehen können und geben daran zu Grunde. Wir empfehlen dieses einfache Mittel zu probieren.